

Investitions-Förderprogramme des Bundes für Kommunen

- Stand März 2020 -

Die Zusammenstellung liefert – basierend auf Auszügen einschlägiger Homepages und ohne Anspruch auf Vollständigkeit – eine Übersicht über verschiedene (investitionsfördernde) Förderprogramme des Bundes. Die Kommunalinvestitionsförderprogramme KIP 1 und KIP 2 sind als Sonderprogramme nicht in die Übersicht aufgenommen worden – ebenso das Programm zur Förderung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung und das Programm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur.

Bei konkreten (Einzel-)Vorhaben empfiehlt sich die Nutzung der Förderdatenbank des Bundes, bei der detailliert nach Fördermöglichkeiten gesucht werden kann.

Inhalt:

Förderdatenbank des Bundes	3
Städtebauförderung	3
Finanzierung	4
Mittelverteilung auf die Bundesländer	5
Hintergrundinformationen zu den Programmen	6
Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne	6
Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten	6
Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten	7
Investitionspakt Soziale Integration im Quartier	8
Nationale Projekte des Städtebaus 2020	8
National wertvolle Kulturdenkmäler	9
Programme des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	10
Energiespar-Contracting	10
Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen	10
Energieeffizienz- und Ressourceneffizienz-Netzwerke von Kommunen	11
Förderprogramm Elektromobilität	11
Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft	12
Kälte- und Klimaanlage	12
Kleinserien Klimaschutzprodukte	13
Kraft-Wärme-Kopplung	14
Wärme- und Kältenetze	14
Wärme- und Kältespeicher	14
Effiziente Wärmenetze – Wärmenetzsysteme 4.0	14
Heizen mit erneuerbaren Energien	15
Heizungsoptimierung	15
Breitbandförderprogramm des Bundes	16
Förderprogramm „Modellregionen der intelligenten Vernetzung“	16
Das Klima schützen, Kommunen fördern – die Kommunalrichtlinie	17

Nationale Klimaschutzinitiative	18
Lotsenstelle Nachhaltige Mobilität	19
Radverkehrsplan und Radschnellwege	19
Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020	19
BMU-Förderung zur Anschaffung von Elektrobussen für den ÖPNV	20
Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz	21
Bundesprogramm ländliche Entwicklung (BULE)	22
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	23
Förderprogramme der KfW mit kommunalem Bezug	25

Förderdatenbank des Bundes:

Mit der Förderdatenbank des Bundes im Internet (www.foerderdatenbank.de) gibt die Bundesregierung einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union. Das Fördergeschehen wird unabhängig von der Förderebene oder dem Fördergeber nach einheitlichen Kriterien und in einer konsistenten Darstellung zusammengefasst. Dabei werden auch die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Programmen aufgezeigt, die für eine effiziente Nutzung der staatlichen Förderung von Bedeutung sind.

Städtebauförderung:

Die [Städtebauförderung](#) ist seit über 40 Jahren eine bewährte Gemeinschaftsleistung von Bund, Ländern und Kommunen. Die Unterstützung gilt Städten und Gemeinden aller Größenordnungen, den Metropolen genauso wie den kleinen Gemeinden im ländlichen Raum.

Die Mittel sind unter Kofinanzierung der Länder und Kommunen (in der Regel jeweils 1/3) einzusetzen. Zum Jahr 2020 werden die ursprünglich sechs getrennten Förderprogramme der Städtebauförderung zu drei Förderprogrammen zusammengefasst, um einfache und flexibler umgesetzt werden zu können.

Die Städtebauförderung wird ab 2020 mit Bundesmitteln in Höhe von 790 Mio. Euro fortgesetzt. Die Mittel werden auf die Programme wie folgt aufgeteilt:

- "Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne": 300 Mio. Euro

Mit dem Programm "Lebendige Zentren" werden insbesondere die Zielsetzungen der bisherigen Programme "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" sowie "Städtebaulicher Denkmalschutz" gebündelt. Stadt- und Ortsteilzentren sollen attraktiver und zu identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur weiter entwickelt werden. Der städtebauliche Denkmalschutz ist zudem eine Querschnittsaufgabe. Entsprechende Maßnahmen sind auch in den anderen Programmen förderfähig.

- "Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten": 200 Mio. Euro

Das bisherige Programm "Soziale Stadt" wird mit dem neuen Programm "Sozialer Zusammenhalt" fortentwickelt. Die Programmziele bestehen weiterhin darin, die Wohn- und Lebensqualität sowie die Nutzungsvielfalt in den Quartieren zu erhöhen, die Integration aller Bevölkerungsgruppen zu unterstützen und den Zusammenhalt in der Nachbarschaft zu stärken. Im neuen Programm werden das Quartiersmanagement und die Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichem Engagement stärker betont.

- "Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten": 290 Mio. Euro

Das neue Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" enthält die bisherigen Förderziele des Stadtumbau-Programms, geht jedoch im Sinne nachhaltiger Erneuerung darüber hinaus (z.B. Klimafolgenanpassung) und setzt einen Schwerpunkt bei der Brachflächenentwicklung zur Unterstützung des Wohnungsbaus bzw. zur Entwicklung neuer Quartiere. Es gelten weiterhin die Sonderbedingungen für die neuen Länder für die Sanierung und Sicherung für Altbauten und den Rückbau von leer stehenden, dauerhaft nicht mehr nachgefragten Wohnungen. Die Förderung des Rückbaus wurde wegen wesentlich gestiegener Bau- und Entsorgungspreise von 35 Euro/m² auf 55 Euro/m² erhöht.

Die Finanzhilfen des Bundes im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen können in allen Programmen insbesondere eingesetzt werden für

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme einschließlich Erarbeitung (Fortschreibung) integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte,
- Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel und Maßnahmen zur Verbesserung der grünen Infrastruktur,

- Bau- und Ordnungsmaßnahmen,
- Revitalisierung von Brachflächen einschließlich Nachnutzung bzw. Zwischennutzung,
- städtebaulichen Denkmalschutz und Denkmalpflege, Erhalt und Sicherung des bau- und gartenkulturellen Erbes, stadtbildprägender Gebäude sowie Park- und Grünanlagen,
- Maßnahmen der Barrierearmut bzw. –freiheit,
- Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien,
- städtebauliche Maßnahmen für Sicherheit und Ordnung,
- Quartiersmanagement,
- interkommunale Maßnahmen, insbesondere von kleineren Städten und Gemeinden, sowie Stadt-Umland-Kooperationen einschließlich Maßnahmen zur Bildung interkommunaler Netzwerke,
- Maßnahmen im Rahmen von Sonderformaten der Stadtentwicklung, z.B. IBA, Regionale, Kulturhauptstadt,
- Maßnahmen zur Steigerung der Baukultur und der Planungs- und Prozessqualität, z.B. Planungswettbewerbe oder Konzeptverfahren,
- Leistungen von Beauftragten, Beratung von Eigentümern/ Eigentümerinnen,
- Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“),
- Wissenstransfer.

Das Land stellt ein Landesprogramm nach räumlichen und sachlichen Schwerpunkten auf, das die zu fördernden städtebaulichen Maßnahmen, die dafür erwarteten Bundesfinanzhilfen und Finanzierungsanteile bestimmt. Es stimmt diese mit anderen vom Bund oder dem Land geförderten oder durchgeführten Gesamtmaßnahmen ab. Das Land unterteilt das Landesprogramm in die Programme, für die es Finanzhilfen des Bundes erhält.

Interkommunale Maßnahmen sind im Landesprogramm des jeweiligen Programms darzustellen. Dies umfasst die Bezeichnung der interkommunalen Kooperation, die zur interkommunalen Kooperation gehörenden Kommunen und welche Fördergebiete den jeweiligen Kommunen einschließlich Höhe der jeweiligen Fördermittel zuzuordnen sind. Sofern es sich um die Kooperation mehrerer Ortsteile innerhalb einer Gemeinde handelt, ist dies gesondert zu kennzeichnen und die Fördergebiete in der Gemeinde zu benennen.

Die Förderung des Bundes ist in der öffentlichen Kommunikation (z. B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen. Bei der erstmaligen öffentlichen Bekanntgabe der Landesprogramme beziehen die Länder den Bund durch gemeinsame Pressemitteilung ein.

Im Bewilligungsbescheid gegenüber den Kommunen bringen die Länder zum Ausdruck, inwieweit die Förderung auf Finanzhilfen des Bundes beruht, und legen den Gemeinden auf, die Förderung durch den Bund auf den Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form auszuweisen.

Finanzierung:

Es gilt weiterhin der Grundsatz der Drittelfinanzierung von Bund, Land und Kommune. In Ausnahmefällen kann der kommunale Eigenanteil reduziert werden. Bei Haushaltsnotkommunen und bei interkommunaler Zusammenarbeit ist eine Reduzierung auf 10 Prozent möglich. Die Sonderkondition für Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes (kommunaler Eigenanteil 20 Prozent) wird auf alle Länder ausgeweitet. Die Sonderkondition zur Sicherung von Altbauten (kommunaler Eigenanteil 10 Prozent) sowie die Sonderkonditionen in den neuen Ländern für die

besondere Altbauförderung und für den Rückbau leer stehender, dauerhaft nicht mehr nachgefragter Wohnungen (kein kommunaler Eigenanteil) werden beibehalten. Für die Städte und Gemeinden werden sich die Förderkonditionen dadurch verbessern.

Länder können in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat bis Ende 2020 entscheiden, dass sie einen Teil der für ein bestimmtes Programm vorgesehenen Finanzhilfen für ein anderes Programm einsetzen. Dabei sind die Regelungen für das andere Programm zu beachten. Für 30 v. H. der Finanzhilfen des abgebenden Programms wird die Einwilligung hiermit erteilt, für einen Einsatz im Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung in den neuen Ländern jedoch nur zur Verwendung im Aufwertungsteil.

Die Länder lenken die Förderung insbesondere auf städtische und ländliche Räume mit erhöhten strukturellen Schwierigkeiten, um die Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken. Sie ergänzen damit die Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91a GG im neuen gesamtdeutschen Fördersystem.

Mittelverteilung auf die Bundesländer – gem VV Städtebauförderung 2020 – in Tausend Euro:

Bundesland	Lebendige Zentren		Sozialer Zusammenhalt		Wachstum und nachhaltige Erneuerung		Gesamt €
	%	€	%	€	%	€	
Baden-Württemberg	9,793	29.237	9,793	19.419	9,793	28.263	76.991
Bayern	11,668	34.823	11,668	23.215	11,668	33.662	91.700
Berlin	5,305	15.843	5,305	10.562	5,305	15.315	41.720
Brandenburg	5,817	17.363	5,817	11.575	5,817	16.784	45.722
Bremen	0,709	2.114	0,709	1.409	0,709	2.043	5.566
Hamburg	1,740	5.197	1,740	3.464	1,740	5.023	13.684
Hessen	6,084	18.164	6,084	12.110	6,084	17.559	47.833
Mecklenburg-Vorpommern	3,864	11.534	3,864	7.689	3,864	11.150	30.373
Niedersachsen	7,844	23.410	7,844	15.606	7,844	22.630	61.646
Nordrhein-Westfalen	18,443	55.046	18,443	36.698	18,443	53.211	144.955
Rheinland-Pfalz	4,020	11.995	4,020	7.997	4,020	11.595	31.587
Saarland	1,155	3.447	1,155	2.299	1,155	3.332	9.078
Sachsen	9,861	29.436	9,861	19.624	9,861	28.454	77.514
Sachsen-Anhalt	5,796	17.301	5,796	11.534	5,796	16.724	45.559
Schleswig-Holstein	2,675	7.992	2,675	5.328	2,675	7.726	21.046
Thüringen	5,226	15.598	5,226	10.399	5,226	15.079	41.046
Gesamt*	100	298.500	100	199.000	100	288.550	785.050

*Der Bund nimmt bis zu 0,5 % seiner Finanzhilfen für Forschungsvorhaben in Anspruch, so dass die Gesamtsummen von den bereitgestellten Fördermitteln etwas abweichen

Hintergrund-Informationen zu den Programmen

Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne

Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Lebendigen Zentren werden eingesetzt für städtebauliche Maßnahmen zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen. Ziel ist die Entwicklung zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

Förderfähig sind folgende Bereiche:

- bauliche Maßnahmen für den Erhalt- und die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, u.a. bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind, Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge,
- Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles; Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses
- Erhalt und Weiterentwicklung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze, Grünräume), Erneuerung des baulichen Bestandes,
- Verbesserung der städtischen Mobilität einschließlich der Optimierung der Fußgängerfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen zur besseren Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie Nahversorgung,
- Quartiers- und Citymanagement bzw. Management der Zentrenentwicklung und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften.

Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten

Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Maßnahmen des sozialen Zusammenhalts werden für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen eingesetzt, die auf Grund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind (vgl. § 171 e BauGB). Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Stärkung des Zusammenhalts in der Nachbarschaft, zur Verbesserung der Generationengerechtigkeit, der Bildungschancen und der Wirtschaftskraft in den Stadt- und Ortsteilen, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen sowie zur Erhöhung der Sicherheit und der Umweltgerechtigkeit geleistet werden.

Förderfähig sind folgende Bereiche:

- Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse, u.a. auch durch Aufwertung und Anpassung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes,
- Verbesserung kinder-, familien- und altengerechter sowie sonstiger sozialer Infrastrukturen,
- Stärkung der Bildungschancen und der lokalen Wirtschaft,
- Verbesserung von Angeboten für Gesundheit und Sport,
- Bereitstellung und Erweiterung des kulturellen Angebots,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltgerechtigkeit,

- Verbesserung der Integration und Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit Migrationshintergrund sowie Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichem Engagement, insbesondere durch frühzeitige Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Vernetzung lokaler Akteure,
- Quartiersmanagement, insbesondere als Ansprechpartner in der Nachbarschaft sowie Schnittstelle zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Verwaltung und sonstigen Quartiersakteuren, zur Aktivierung, Beteiligung und Vernetzung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie weiterer lokaler Akteure, zur Koordinierung und Bündelung der Angebote und Maßnahmen im Quartier.

Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten

Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Wachstums und der Nachhaltigen Erneuerung unterstützen die Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demographischen Wandels in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Die Städte und Gemeinden sollen frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich auf Strukturveränderungen und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen. Ziel ist das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu befördern.

Förderfähig sind folgende Bereiche:

- städtebauliche Anpassungsmaßnahmen an Schrumpfungs- und Wachstumsentwicklungen,
- die städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von Industrie-, Verkehrs- oder Militärbrachen einschließlich Nutzungsänderungen,
- Brachenentwicklung, insbesondere zur Unterstützung des Wohnungsbaus,
- die Verbesserung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen,
- die Anpassung und Transformation der städtischen Infrastruktur einschließlich der Grundversorgung,
- die Aufwertung und den Umbau des Gebäudebestandes,
- Maßnahmen der wassersensiblen Stadt- und Freiraumplanung und zur Reduzierung des Wärmeinseleffektes,
- den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile oder der dazu gehörigen Infrastruktur (Rückbau von Wohnungen in den neuen Ländern gemäß Absatz 4).

Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“

Mit dem Investitionspakt „[Soziale Integration im Quartier](#)“ fördert das Bundesbauministerium seit 2017 die Erneuerung sowie den Aus- und Neubau sozialer Infrastruktur und deren Weiterqualifizierung zu Orten des sozialen Zusammenhalts und der Integration in den Städten und Gemeinden. Hierfür stellt der Bund den Ländern in den Jahren 2017 bis 2020 jährlich 200 Millionen Euro als Finanzhilfe zur Verfügung. Der Bund übernimmt den größten Anteil der Förderung: Er beteiligt sich beim Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ mit 75 Prozent an den förderfähigen Kosten. Die Länder übernehmen 15 Prozent. Der Eigenanteil der Kommunen beträgt 10 Prozent.

Ziel des Investitionspakts ist es, Angebote der quartiersbezogenen Integration und des sozialen Zusammenhalts zu schaffen und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur als Orte der Integration zu qualifizieren.

Förderfähig sind der Erhalt sowie der Aus- und Neubau von sozialen Infrastrukturen im Quartier. Hierzu zählen:

- Öffentliche Bildungsinfrastruktur (z.B. Schulen, Bibliotheken)
- Kindertagesstätten
- Bürgerhäuser/Stadtteilzentren
- Sportanlagen/Sportstätten
- Kultureinrichtungen
- Freiräume (z.B. Freiflächen, Spielplätze)
- Sonstige

Zusätzlich können auch investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen gefördert werden, wie beispielsweise ein Integrationsmanagement. Analog zum Quartiersmanagement im Städtebauförderprogramm Soziale Stadt ist es die Aufgabe des Integrationsmanagements die investiven Maßnahmen zu begleiten, die Bürger in den Prozess einzubinden und zu beteiligen sowie Angebote der quartiersbezogenen Integration für die Einrichtung zu initiieren oder zu unterstützen.

Das Bund-Länder-Programm bietet Investitionszuschüsse, um Kommunen zu unterstützen, die soziale Infrastruktur anzupassen und den sozialen Zusammenhalt aller Bevölkerungsgruppen im Quartier zu fördern. Hierfür sind Investitionen in die Erweiterung, Sanierung und den Neubau ebenso notwendig wie die begleitende Unterstützung durch zum Beispiel Integrationsmanager.

Der Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ wird vor allem in den Programmgebieten der Städtebauförderung eingesetzt.

Der Investitionspakt richtet sich an Städte und Gemeinden. Der Förderantrag wird daher von der Stadt oder Gemeinde bei dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium oder der von ihm beauftragten Behörde (z. B. Regierungspräsidium, Landesverwaltungsamt) gestellt. Die Länder erlassen entsprechende Richtlinien und wählen die konkreten Förderprojekte aus, analog dem Verfahren der Städtebauförderung.

Konkrete Förderbedingungen und Fristen sind den Informationen der Länder zu entnehmen.

Nationale Projekte des Städtebaus 2020

Mit dem Investitionsprogramm "Nationale Projekte des Städtebaus" werden investive sowie konzeptionelle Vorhaben mit besonderer nationaler bzw. internationaler Wahrnehmbarkeit, mit sehr hoher Qualität, überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder Projekte mit hohem Innovationspotential und Vorbildwirkung gefördert.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) wird ausgewählte "Nationale Projekte des Städtebaus" mit rund 75 Mio. Euro fördern. Zu den geförderten Projekten werden zukunftsweisende Vorhaben im Bereich der Stadtentwicklung gehören.

Projektstart: April 2020

Bis zum Fristende am 21. Januar 2020 konnten Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) Projektvorschläge unterbreiten.

Eine unabhängige Expertenjury wird voraussichtlich im April 2020 mit dem Ziel tagen, eine Förderempfehlung für das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) sowie einen Gesamtvorschlag für die Bindung und den Abfluss der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erarbeiten.

Anschließend wird das BMI die Kommunen entsprechend informieren.

[National wertvolle Kulturdenkmäler:](#)

Das Programm "National wertvolle Kulturdenkmäler" wurde ins Leben gerufen, um die Erhaltung von Baudenkmälern, Bodendenkmälern sowie historischen Parks und Gärten zu unterstützen, denen insbesondere aufgrund architektonischer, historischer oder wissenschaftlicher Leistungen eine herausragende Bedeutung zukommt.

Seit 2007 hat die BKM neben den sonstigen Denkmalpflegeprogrammen sechs Denkmalschutz-Sonderprogramme mit insgesamt rund 190 Millionen Euro aufgelegt, durch die der Bund dringende Sanierungsarbeiten an bedeutenden Kulturdenkmälern ermöglicht.

Die Maßnahmen erstrecken sich über das gesamte Bundesgebiet und leisten damit einen bedeutenden Beitrag zum Erhalt unserer Kulturlandschaft. Diese zusätzlichen Bundesmittel, die durch Kofinanzierung in mindestens gleicher Höhe von Ländern, Kommunen, Eigentümern und engagierten Projektträgern ergänzt werden, kommen vor allem kleinen und mittelständischen Bau- und Handwerksbetrieben zugute.

Programme des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie:

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bietet zur Information über Förderangebote der Bundesregierung im Bereich Energieeffizienz unter https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienzwegweiser/energieeffizienzwegweiser_node.html einen Förderwegweiser Energieeffizienz an. Unter <https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/Foerderprogramme/heizungsoptimierung.html> listet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Energieeffizienz-Förderprogramme für Kommunen.

[Förderung von Beratungen zum Energiespar-Contracting](#)

Das Förderprogramm „Beratungen zum Energiespar-Contracting“ ist zum 31.12.2018 ausgelaufen. Neue Förderanträge können nun nicht mehr gestellt werden. Das BAFA wird jedoch alle bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträge bearbeiten und bescheiden. Verwendungsnachweise zu bewilligten Anträgen können über den 31.12.2018 hinaus eingereicht werden.

Das Verfahren zur Zulassung von Projektentwicklern wird mit Ablauf des Jahres 2018 ebenfalls beendet. Das heißt ab 2019 können keine Anträge auf Zulassung als Projektentwickler für Beratungen zum Energiespar-Contracting gestellt werden.

Seit 01.01.2019 kann die Orientierungsberatung zum Contracting als sog. Contracting-Check als optionaler Beratungstatbestand in die Beratungsberichte der Programme „Förderung von Energieberatungen für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen (EBK)“ aufgenommen werden.

[Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen](#)

Die Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen ist Bestandteil des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) vom 3. Dezember 2014. Ein wesentliches Handlungsfeld stellt die Steigerung der Energieeffizienz im öffentlichen Bereich dar. Die rund 12.000 Gemeinden und Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland stehen für zwei Drittel des Endenergieverbrauchs im gesamten öffentlichen Sektor und bieten hohe Einsparpotenziale. Durch die Hebung dieser Einsparpotenziale kann ein wesentlicher Beitrag zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz geleistet werden und gleichzeitig der öffentliche Sektor seiner Vorbildfunktion bei der Steigerung der Energieeffizienz und einer Senkung des Energieverbrauchs gerecht werden.

Ziel des Förderprogramms ist es, kommunalen Gebietskörperschaften, deren Eigenbetrieben, Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund sowie gemeinnützigen Organisationsformen und anerkannten Religionsgemeinschaften geförderte Energieberatung zugänglich zu machen und wirtschaftlich sinnvolle Investitionen in die Energieeffizienz aufzuzeigen. Gefördert wird die Energieberatung zur Erstellung eines energetischen Sanierungskonzepts von Nichtwohngebäuden, entweder in Form eines Sanierungsfahrplans oder in Form einer umfassenden Sanierung. Zudem wird die Neubauberatung für Nichtwohngebäude gefördert.

Zusätzlich kann ein sogenannter Contracting-Check gefördert werden. In beiden Fällen stellt der durchführende Berater den Antrag und erhält die entsprechende Zuwendung.

Gegenstand der Beratung sind Nichtwohngebäude, die sich im Bundesgebiet befinden. Die Energieberatung kann folgende Maßnahmen empfehlen:

- Sanierungsfahrplan
- Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus 70
- Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus 100

- Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus Denkmal

Sie soll wirtschaftlich sinnvolle Investitionen in die Energieeffizienz aufzeigen und darstellen. Alternativ wird eine Neubauberatung für Nichtwohngebäude gefördert, basierend auf dem KfW-Effizienzhausstandard (EH 55 oder EH 70).

Das energetische Sanierungskonzept und die Neubauberatung haben sich jeweils auf ein einzelnes Nichtwohngebäude (Beratungsobjekt) zu beziehen. Der Contracting-Check kann sich jedoch auf mehrere Gebäude beziehen (Gebäudepool). Das Beratungsobjekt muss in diesem Pool enthalten sein.

Der Contracting-Check ist in den Beratungsbericht aufzunehmen. Er wird unter der Voraussetzung gefördert, dass die Energiekosten des Gebäudes / des Gebäudepools, d.h. die Kosten für den Bezug von Wärme, Strom und Wasser, mindestens 30.000 Euro pro Jahr betragen. Darüber hinaus muss der Contracting-Check folgende Anforderungen erfüllen:

- Darstellung des IST-Zustandes und eine grobe Abschätzung bestehender energetischer Einsparpotentiale
- Darstellung, ob sich das/die betrachtete(n) Gebäude unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit in ein Contractingmodell integrieren lässt/lassen (Energiespar-Contracting oder Energieliefer-Contracting jeweils im Vergleich zu einer Eigendurchführung)
- Darstellung der jeweiligen Vor- und Nachteile der Contracting-Modelle sowie einer Eigendurchführung in einer Übersicht
- Abgabe einer Empfehlung für ein Contracting-Modell oder die Eigendurchführung auf der Grundlage der zuvor getroffenen Feststellungen

Die Energieberatung einschließlich optionalem Contracting-Check richtet sich an kommunale Gebietskörperschaften, deren Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände, Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund sowie gemeinnützige Organisationsformen und anerkannte Religionsgemeinschaften.

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses an den antragstellenden Berater gewährt. Förderfähig ist jeweils das Netto- oder Brutto-Beraterhonorar, abhängig von der Vorsteuerabzugsberechtigung des Beratungsempfängers.

Die Zuwendung beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch ein von der Zahl der Nutzungszonen des betreffenden Gebäudes abhängiger Höchstbetrag.

Der Contracting-Check wird anteilig mit bis zu 80% des Nettoberatungshonorars, maximal jedoch mit 2.000 Euro gefördert. Der Zuschuss für den Contracting-Check kann nur zusätzlich zur Förderung der Energieberatung bewilligt werden. Die Gesamtförderung ergibt sich daher aus der Summe der Förderung für die Energieberatung und der Förderung für den Contracting-Check. Die Höchstförderung von 15.000 Euro darf nicht überschritten werden.

[Energieeffizienz- und Ressourceneffizienz-Netzwerke von Kommunen](#)

Anträge konnten nur bis zum 31.12.2018 gestellt werden. Seit dem 01.01.2019 ist die Antragstellung im Rahmen der [Kommunalrichtlinie](#) möglich.

[Förderprogramm Elektromobilität](#)

Gefördert wird der Erwerb (Kauf oder Leasing) eines neuen, erstmals zugelassenen, elektrisch betriebenen Fahrzeugs, d. h. eines reinen Batterieelektrofahrzeugs, eines Plug-In Hybrids oder eines Brennstoffzellenfahrzeugs.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, mit Hilfe eines Umweltbonus den Absatz neuer und junger gebrauchter Elektrofahrzeuge zu fördern. Dadurch kann ein nennenswerter Beitrag zur Reduzierung der Schadstoffbelastung der Luft bei gleichzeitiger Stärkung der Nachfrage nach

umweltschonenden Elektrofahrzeugen geleistet werden. Die Maßnahmen werden die schnelle Verbreitung elektrisch betriebener Fahrzeuge im Markt unterstützen.

Des Weiteren sollen die speziell von Elektrofahrzeugen ausgehenden Gefahren für Verkehrsteilnehmer, die auf akustische Signale angewiesen sind, durch die Unterstützung des Einbaus von AVAS kompensiert werden.

Antragsberechtigt sind u.a. Unternehmen mit kommunaler Beteiligung.

Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft - Zuschuss

Mit der Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft fördert das BAFA Unternehmen, die in hocheffiziente Technologien sowie erneuerbare Energien investieren und damit nachhaltig für sparsame und rationelle Energieverwendung in ihrem Betrieb sorgen.

- [Modul 1: Querschnittstechnologien](#)

In diesem Modul werden investive Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz durch den Einsatz von hocheffizienten und am Markt verfügbaren Technologien gefördert. Förderfähig sind Investitionen zum Ersatz oder zur Neuanschaffung von hocheffizienten Anlagen bzw. Aggregaten für die industrielle und gewerbliche Anwendung.

Antragsberechtigt sind u.a. kommunale Unternehmen.

- [Modul 2: Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien](#)

Im Rahmen dieses Moduls werden der Ersatz oder die Neuanschaffung von Anlagen zur Bereitstellung von Wärme aus Solarkollektoranlagen, Wärmepumpen oder Biomasse-Anlagen, deren Wärme zu über 50 Prozent für Prozesse, d. h. zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten oder zur Erbringung von Dienstleistungen verwendet wird.

Antragsberechtigt sind neben kommunalen Unternehmen auch Kommunen und deren rechtlich unselbständige Betriebe.

- [Modul 3: MSR, Sensorik und Energiemanagement-Software](#)

Gefördert werden im Rahmen von Modul 3 u. a. Soft- und Hardware im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Anwendung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems.

Antragsberechtigt sind neben kommunalen Unternehmen auch Kommunen und deren rechtlich unselbständige Betriebe.

- [Modul 4: Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen](#)

Gefördert werden investive Maßnahmen zur energetischen Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien und von Abwärme für gewerbliche Prozesse in Unternehmen. Die Förderung ist technologieoffen und kann auch die unter Modul 1 und 3 genannten Maßnahmen umfassen.

Antragsberechtigt sind neben kommunalen Unternehmen auch Kommunen und deren rechtlich unselbständige Betriebe.

[Kälte- und Klimaanlage](#)

Das Förderprogramm ist ein Baustein der Nationalen Klimaschutzinitiative und soll dazu beitragen, dass Deutschland seine Klimaschutzziele erreicht: Deutschlands Langfristziel ist es, bis zum Jahr 2050 weitgehend treibhausgasneutral zu werden. Damit setzt die Bundesregierung das

Ziel des Übereinkommens von Paris um, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Mittelfristiges Ziel ist das Senken der Treibhausgasemissionen in Deutschland bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990.

Antragsberechtigt sind u.a. Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Eigenbetriebe.

Kleinserien Klimaschutzprodukte

Die Bundesregierung hat im Energiekonzept vom 28. September 2010 ambitionierte Ziele zum Klimaschutz beschlossen: Die Treibhausgasemissionen sollen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Niveau aus 1990 gesenkt werden. Deren Erreichung hängt maßgeblich davon ab, dass sich neue, innovative und klimaschonende Technologien am Markt etablieren.

- [Modul 1 – Kleinstwasserkraftanlagen in technischen Installationen bis 30 kW_e](#)

Kleinstwasserkraftanlagen können Bewegungsenergie von Abwasser- oder anderen Wassergefällstrecken zur Stromerzeugung nutzen und damit einen zusätzlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Im Rahmen der Kleinserien Richtlinie sind Kleinstwasserkraftanlagen förderfähig, die in technische Installationen, wie beispielsweise Abwasser- oder Trinkwassernetze, integriert werden und eine maximale elektrische Leistung (unter Vollast) von bis zu 30 kW aufweisen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit kommunaler Beteiligung sowie Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind.

- [Modul 2 – Anlagen zur lokalen Sauerstoffproduktion](#)

Mit neuartigen Verfahren zur lokalen, dezentralen Sauerstoffproduktion, beispielsweise auf Basis von Polymer- oder „Mixed Ionic Electronic Conductor“ (MIEC-) Membranen, können erhebliche Treibhausgaseinsparungen erreicht werden, da diese einen geringeren Strombedarf aufweisen als herkömmliche Trennverfahren und auf Sauerstoff-Flaschentransporte verzichtet werden kann.

Im Rahmen der Kleinserien-Richtlinie sind Anlagen zur Erzeugung von Sauerstoff mit einer Produktionskapazität von bis zu 500 Nm³/h förderfähig. Die Erzeugung muss lokal am Ort des Sauerstoffverbrauchs erfolgen (dezentrale Erzeugung).

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit kommunaler Beteiligung sowie u.a. Krankenhäuser bzw. deren Träger.

- [Modul 3 – Dezentrale Einheiten zur Wärmerückgewinnung in Gebäuden](#)

Die dezentrale Wärmerückgewinnung von häuslichen Abwässern (Grauwasser) verfügt durch hohe Temperaturniveaus über einen hohen Wirkungsgrad insbesondere in den Wintermonaten. Durch die Nutzung dieser Abwärme kann Energie zur Warmwasserbereitung eingespart werden.

Im Rahmen der Kleinserien-Richtlinie sind Anschaffungen und Installation von dezentralen Wärmeübertrager in Duschrinnen, Duschtassen und Duschrohren sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung aus dem gesamten, im Gebäude anfallenden Grauwasser förderfähig.

Antragsberechtigt sind neben Unternehmen mit kommunaler Beteiligung auch Krankenhäuser bzw. deren Träger sowie Kommunen.

- [Modul 5 – Lastenfahrräder und Lastenanhänger mit Elektroantrieb für den fahrradgebundenen Lastenverkehr](#)

Im Rahmen der Kleinserien-Richtlinie sind Investitionen in E-Schwerlastenfahrräder und Schwerlastenanhänger mit elektrischer Antriebsunterstützung für den fahrradgebundenen Lastenverkehr förderfähig.

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit kommunaler Beteiligung, Krankenhäuser und deren Träger sowie Kommunen.

Kraft-Wärme-Kopplung

- [Mini-KWK-Zuschuss bis 20 kWel](#)

KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 20 Kilowatt, sogenannte Mini-KWK-Anlagen, erhalten einen Investitionszuschuss, um die Potentiale der Kraft-Wärme-Kopplung im Bereich kleinerer Objektversorgung zu erschließen. Die Förderung ist Teil der Nationalen Klimaschutzinitiative der Bundesregierung, wonach bis zum Jahr 2020 die CO₂-Emissionen um mindestens 40 % reduziert werden sollen.

Neue Mini-KWK-Anlagen („Blockheizkraftwerke“) mit einer Leistung bis 20 Kilowatt (kWel) können in **bestehenden Gebäuden** einen einmaligen Investitionszuschuss erhalten, der nach der elektrischen Leistung der Anlage gestaffelt ist.

Mit der Änderung der der Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kWel (Mini-KWK-Richtlinie) vom 1. November 2019 (BANZ AT 26.11.2019 B2) wurde die Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2020 begrenzt. Bis zu diesem Zeitpunkt können Anträge auf Förderung von KWK-Anlagen bis einschließlich 20 kWel gestellt werden.

Ab dem 1. Januar 2021 können keine neuen Anträge gestellt werden.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte unterschreiten, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften sowie kommunale Zweckverbände.

- [Wärme- und Kältenetze](#)

Um die Effizienz im Bereich der Strom- und Wärmeerzeugung zu steigern, unterstützt die Bundesregierung den Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplung insbesondere durch das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG). Neben der Stromvergütung für KWK-Anlagen und der Förderung von Wärme- und Kältespeichern sieht das KWKG eine investive Förderung für Wärme- und Kältenetze vor

Antragsberechtigt ist der Wärme- bzw. Kältenetzbetreiber.

- [Wärme- und Kältespeicher](#)

KWK-Anlagen, die über einen Wärme- oder Kältespeicher verfügen, können flexibler betrieben werden und somit die volatile Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ausgleichen. Dies wird vor dem Hintergrund einer zunehmenden Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien immer wichtiger. Die Förderung soll daher Investitionen in Speichertechnologien anreizen.

Die einzelnen Zulassungsvoraussetzungen hängen von der Höhe des Speichervolumens ab.

[Bundesförderung für effiziente Wärmenetze \(Wärmenetzsysteme 4.0\)](#)

Mit der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (Wärmenetzsysteme 4.0) werden innovative Wärmenetzsysteme mit überwiegendem Anteil erneuerbarer Energien und Abwärme adressiert.

Antragsberechtigt sind Kommunen (soweit wirtschaftlich tätig), kommunale Betriebe, kommunale Zweckverbände.

[Heizen mit Erneuerbaren Energien](#)

Grundlage ist das in wesentlichen Punkten angepasste Marktanzreizprogramm zur Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt. Die geänderte Richtlinie ist am 01.01.2020 in Kraft getreten. Seit dem 02.01.2020 können Anträge über das elektronische Antragsformular beim BAFA gestellt werden. Für vorher beantragte Maßnahmen oder bereits bewilligte Anträge gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinie vom 11.03.2015.

Die Höhe der Förderung wird als prozentualer Anteil der tatsächlich für den Austausch bzw. die Erweiterung der Heizungsanlage entstandenen förderfähigen Kosten berechnet. Dabei werden auch die Kosten für notwendige Umfeldmaßnahmen zur Installation der neuen Anlage berücksichtigt. Antragsteller, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, können die Kosten außerdem einschließlich der Umsatzsteuer ansetzen.

Antragsberechtigt sind u.a. Kommunen.

[Heizungsoptimierung](#)

Mit einem hydraulischen Abgleich oder dem Austausch veralteter gegen hocheffiziente Heizungspumpen lassen sich Strom- und Heizkosten sparen. Das BMWi fördert diese Maßnahmen mit einem Zuschuss von bis zu 30 Prozent.

Breitbandförderprogramm des Bundes:

Das Förderprogramm wurde neu aufgelegt und im Verfahren wesentlich vereinfacht. Anträge können ab dem 01.08.2018 auf www.breitbandausschreibungen.de gestellt und weitergehende Informationen auch über Förderprogramme der Länder abgerufen werden.

Unter https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/leitfaden-bundesfoerderprogramm-breitband-02.pdf?__blob=publicationFile ist ein BMVi-Leitfaden (Stand 08.02.2019) abrufbar.

Förderprogramm „Modellregionen der Intelligenten Vernetzung“:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat im Rahmen der Digitalen Agenda eine neue Förderbekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlicht, die am 31. August 2018 in Kraft getreten ist. Ab sofort unterstützt das BMWi Konzepte und erste Umsetzungsschritte für "Modellregionen der Intelligenten Vernetzung". Damit sollen Innovationsmaßnahmen mit der strategischen Schwerpunktbildung in der intelligenten Vernetzung vorangebracht werden. Die Förderbekanntmachung ist unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/F/foerderbekanntmachung-modellregionen-der-intelligenten-vernetzung-august-2016.html> im Internet abrufbar.

Mit der Strategie "Intelligente Vernetzung" sollen die großen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Chancen aus der digitalen Vernetzung in den fünf Sektoren Bildung, Energie, Gesundheit, Verkehr und Verwaltung besser genutzt werden. Die zu fördernden Modellregionen sollten bei der intelligenten Vernetzung mindestens drei der fünf Basissektoren systematisch integrieren. In regionalen Kooperationen zwischen Gebietskörperschaften, Akteuren aus Wirtschaft und Wissenschaft sowie bedarfsgerecht auch Vertretern von Nutzergruppen (z. B. von schwerbehinderten Menschen oder Senioren) sollen sektorübergreifende Lösungen für die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) weiterentwickelt und über einen längeren Zeitraum nutzbar gemacht werden. Die Konzepte oder ersten Umsetzungsschritte der Modellregionen sollten grundsätzlich bundesweit übertragbar und skalierbar sein. Dabei sollten die eingesetzten Lösungen mittelfristig markttauglich und selbsttragend sein. Sie sollten ferner eine innovative Anwendung von IKT beinhalten, die alltagstauglich anwendbar ist und die den Mehrwert der Digitalisierung und der Vernetzung der Akteure deutlich zeigt.

Antragsberechtigt sind insbesondere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung und einer sichergestellten Wertschöpfung bzw. Ergebnisverwertung in Deutschland. Die Vernetzung zwischen Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft zwecks Technologie- und Erkenntnistransfer wird unterstützt. Hierbei sind Hochschulen und Forschungseinrichtungen über Vergabe von Unteraufträgen einzubinden⁵.

Eine Förderung von Körperschaften des öffentlichen Rechts ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Folgende Kriterien müssen dabei erfüllt sein:

- Die betroffene Körperschaft organisiert die Kooperation mehrerer Kommunen bzw. Landkreise durch eine dedizierte Arbeitseinheit.
- Diese Organisationsform wird von den Akteuren, insbesondere betroffenen Gebietskörperschaften, bevorzugt.
- Sie bezieht während der Projektlaufzeit externe Expertise aus den Bereichen Wissenschaft, Prozess- oder Organisationsinnovationen ein, sei es durch Projektpartner oder über Unteraufträge.

Das Klima schützen, Kommunen fördern - Die Kommunalrichtlinie:

Zum 1. Januar 2020 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld veröffentlicht. Diese gilt im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022. Die sogenannte „[Kommunalrichtlinie](#)“ fördert unter anderem:

- Fokusberatung Klimaschutz
Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben für maximal 20 Beratungstage durch fachkundige externe Dienstleister.
- Energiemanagementsysteme
Gefördert wird die Implementierung eines Energiemanagements durch die Beauftragung von externen Dienstleistern zur Unterstützung beim Aufbau und Betrieb eines Energiemanagementsystems.
- Umweltmanagementsysteme
Gefördert wird die Implementierung eines Umweltmanagements durch die Beauftragung von externen Dienstleistern zur Unterstützung beim Aufbau eines Umweltmanagementsystems nach der europäischen EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009.
- Energiesparmodelle
 - Einführung von Energiesparmodellen
 - Starterpaket für Energiesparmodelle
- Kommunale Netzwerke
Die Förderung umfasst die Themenbereiche Klimaschutz, Energieeffizienz, Ressourceneffizienz sowie klimafreundliche Mobilität.
- Potenzialstudien
Der Fokus liegt auf kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen, die sich in eine langfristige Strategie einbetten. Förderfähig sind die Bereiche Abfallentsorgung, Siedlungsabfalldeponien, Abwasserbehandlungsanlagen, Trinkwasser, Nutzung von Abwärme aus Industrie und Gewerbe sowie Digitalisierung.
- Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement
- Hocheffiziente Außen- und Straßenbeleuchtung sowie Lichtsignalanlagen
Gefördert wird der Einbau hocheffizienter Beleuchtungstechnik bei der Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtungsanlagen sowie von Beleuchtungstechnik bei Lichtsignalanlagen einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik.
- Hocheffiziente Innen- und Hallenbeleuchtung
Gefördert wird der Einbau hocheffizienter Beleuchtung (Leuchte, Leuchtmittel, Reflektor/Optik und Abdeckung) in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtungsanlagen.
- Raumluftechnische Anlagen
Förderfähig sind sowohl die Sanierung von raumluftechnischen Anlagen und deren Komponenten in Nichtwohngebäuden als auch die Nachrüstung von raumluftechnischen Anlagen in Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen einer Grundsanie rung.
- Nachhaltige Mobilität
Förderfähig sind Mobilitätsstationen, Verbesserung des Radverkehrs sowie intelligente Verkehrssteuerung.
- Abfallentsorgung

Förderfähig sind Maßnahmen zur verbesserten Erfassung und Optimierung der Verwertung von Garten-, Grün- und Bioabfällen sowie zur Treibhausgasemissionsreduktion in Siedlungsabfalldeponien.

- Kläranlagen

Förderfähig sind Maßnahmen in den Bereich Klärschlammverwertung im Verbund, Erneuerung der Belüftung, Erneuerung von Pumpen und Motoren, Neubau einer Vorklärung und Umstellung der Klärschlammbehandlung auf Faulung sowie Verfahrenstechnik – sofern die beantragten Einzelmaßnahmen in einer zuvor durchgeführten Potenzialstudie als notwendig eingestuft wurden.

- Trinkwasserversorgung

Förderfähig sind der Austausch bestehender Pumpen- bzw. Ventilatorsysteme in der Trinkwasserversorgung und die Nachrüstung von Motoren mit Frequenzumformern sowie eine hydraulische Betriebsoptimierung und die Installation von Mess-, Regel- und Steuertechnik.

- Rechenzentren

Förderfähig sind Investitionen und Optimierungsdienstleistungen, die die Energie- und Ressourceneffizienz eines Rechenzentrums deutlich erhöhen.

- Weitere investive Maßnahmen in den Klimaschutz

Antragsberechtigt sind u.a.:

- Kommunen (auch für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen bzw. deren Träger
- öffentliche und freie, gemeinnützige Jugendwerkstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch anerkannt sind, bzw. deren Träger
- Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind.

Weitere Informationen auch über besondere Zuwendungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung sowie Sonstige Zuwendungsbestimmungen und das Antragsverfahren sind im Internet unter www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie zu finden.

Eine Übersicht über mit der Kommunalrichtlinie kumulierbare Förderprogramme (der Länder) ist unter <https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/Kumulierbare%20F%C3%B6rderprogramme%20der%20Bundesl%C3%A4nder.pdf> abrufbar.

Nationale Klimaschutzinitiative:

Mit der [Nationalen Klimaschutzinitiative](#) fördert das Bundesumweltministerium zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. [Förderprogramme](#) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative:

- Klimaschutzprojekte in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen in Kommunen
- Förderung von innovativen Klimaschutz-Einzelprojekten
- Erneuerbar mobil
- Impulsprogramm für Klimaschutzmaßnahmen an gewerblichen Kälteanlagen
- Impulsprogramm für Mini-KWK-Anlagen (Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el})

Lotsenstelle nachhaltige Mobilität

Ziel ist es, Kommunen die Möglichkeit zu geben, über einen Ansprechpartner wichtige Informationen zur nachhaltigen Mobilität im Gesamtkontext des Nationalen Forums Diesel zu beziehen. Zu diesem Zweck wurde die „[Lotsenstelle Fonds Nachhaltige Mobilität](#)“ im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eingerichtet.

Die Lotsenstelle berät die Kommunen zu Fördermöglichkeiten des Bundes, die Bezug zu schadstoffreduzierenden Maßnahmen im kommunalen Raum haben, und bietet eine Unterstützung bei der Einordnung von kommunalen Vorhaben in Förderprogramme des Bundes.

Radverkehrsplan und Radschnellwege

Mit dem [Nationalen Radverkehrsplan 2020 \(NRVP\) bekennt](#) sich die Bundesregierung zu ihrer Verantwortung für eine nachhaltige Mobilität in Deutschland und speziell zur Förderung des Radverkehrs. Für die Förderung innovativer nicht investiver Projekte stehen im Rahmen des Nationalen Radverkehrsplans jährlich 5 Mio. Euro zur Verfügung.

Das Förderspektrum reicht von Informations- und Kommunikationskampagnen, Wettbewerben, wie dem „Fahrradklimatest“, Maßnahmen der Mobilitätsbildung, Forschungsvorhaben z.B. zur Fahrradmobilität an großen Industriestandorten, Studien, wie dem „Fahrrad-Monitor“ bis hin zu Radverkehrssicherheitskampagnen. Im Rahmen des NRVP werden auch das Fahrradportal, Fahrradakademie, Förderfibel und der Deutsche Fahrradpreis maßgeblich vom Bund unterstützt.

Auch der Ausbau von Radschnellwegen wird forciert. Die [Verwaltungsvereinbarung](#) sieht ein unbürokratisches Antragsverfahren vor. Konkret werden die Planung und der Bau von Radschnellwegen (RSW) im Zuge des beschlossenen Klimapaketes ab dem Jahr 2021 auf 50 Millionen Euro verdoppelt. Um den Vorhabenträgern bei der Aufstellung der erforderlichen Unterlagen für Radschnellwege-Projekte eine praktische Unterstützung an die Hand zu geben, hat die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) einen [Leitfaden](#) erstellt, dem eine [Tabellenkalkulation](#) zur Berechnung der Kosten-Nutzen-Analyse beigefügt ist.

Auch das BMU fördert [Radverkehrsprojekte](#) – beispielsweise die Erstellung unversiegelter Radwege oder Fahrradparkhäuser mit LED-Beleuchtung. Bei neuen Projekten werden bis zu 75 Prozent der Kosten übernommen – bei finanzschwachen Kommunen bis zu 90 Prozent. Antragsberechtigt sind u.a. Städte und Gemeinden, Unternehmen sowie Kooperationen von Kommunen. Projektideen können bis 31. April 2020 oder zwischen 1. September und 31. Oktober 2020 eingereicht werden.

Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020

Gegenstand des [Programms](#) sind Maßnahmen für die Elektrifizierung des urbanen Verkehrs und die Errichtung von Ladeinfrastruktur, Maßnahmen für die Digitalisierung von Verkehrssystemen sowie Maßnahmen zur Nachrüstung von Diesel-Bussen im ÖPNV mit Abgasnachbehandlungssystemen.

Folgende Förderprogramme sind Teil des Sofortprogramms Saubere Luft 2017-2020:

- [Elektrifizierung des Verkehrs](#)
- [Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme](#)
- [Nachrüstung von Dieselnissen im ÖPNV](#)
- [Verbesserung von Logistikkonzepten und Bündelung von Verkehrsströmen](#)
- [Förderung des Radverkehrs](#)
- [Umweltbonus \(Kaufprämie für E-Fahrzeuge\)](#)

BMU-Förderung zur Anschaffung von Elektrobussen für den ÖPNV

Das Bundesumweltministerium fördert die Beschaffung von Elektrobussen für den öffentlichen Personennahverkehr mit bis zu 80 Prozent der Investitionsmehrkosten. Konkret fördert das Bundesumweltministerium die Anschaffung von mehr als fünf Elektrobussen mit bis zu 80 Prozent der Investitionsmehrkosten. Plug-In-Hybridbusse werden wie bisher mit bis zu 40 Prozent der Investitionsmehrkosten gefördert. Förderfähig sind zudem die dazugehörige Ladeinfrastruktur sowie weitere Maßnahmen, die zur Inbetriebnahme von Elektrobussen nötig sind (zum Beispiel Schulungen und Werkstatteinrichtungen). Um neben dem Klimaschutz möglichst große Effekte auch bei der Luftreinhaltung und dem Lärmschutz zu erreichen, werden Elektrobusse, die in Gebieten mit einer Überschreitung der Grenzwerte für Luftschadstoffe eingesetzt werden, bevorzugt gefördert.

Die „[Richtlinien zur Förderung der Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Personennahverkehr](#)“ treten mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger im März 2018 offiziell in Kraft und gelten bis Ende 2021.

Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz:

In Deutschland ist die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) ein wesentliches Element der Nationalen Strategie für die Entwicklung ländlicher Räume. Sie enthält eine breite Palette von Agrarstruktur- und Infrastrukturmaßnahmen und deckt damit in weiten Teilen den Anwendungsbereich der ELER-Verordnung ab. Zusammen mit den Ländermitteln betragen die Gesamtmittel der GAK über 1 Milliarde Euro pro Jahr.

Zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird für den Zeitraum einer vierjährigen Finanzplanung ein gemeinsamer Rahmenplan von Bund und Ländern aufgestellt. Der GAK-Rahmenplan bezeichnet die Maßnahmen einschließlich der mit ihnen verbundenen Zielstellungen, er beschreibt die Fördergrundsätze, Fördervoraussetzungen sowie die Art und die Höhe der Förderungen.

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat am 12. Dezember 2019 die [Förderungsgrundsätze](#) für den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) für das Jahr 2020 beschlossen. Sie gelten für den Zeitraum 2020 bis 2023.

Neuerungen sind unter anderem:

- die Etablierung eines Sonderrahmenplans „Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft“,
- die Förderung von laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

Für die GAK zuständige Ministerien	
Bund	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Baden-Württemberg	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Berlin	Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin
Brandenburg	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Bremen	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Freien und Hansestadt Bremen
Hamburg	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg
Hessen	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
Saarland	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Sachsen-Anhalt	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Thüringen	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Bundesprogramm Ländliche Entwicklung:

Ein Instrument des BMEL für die nachhaltige Gestaltung der ländlichen Regionen ist das 2015 eingeführte [Bundesprogramm "Ländliche Entwicklung" \(BULE\)](#). BULE erprobt und fördert innovative Ansätze der ländlichen Entwicklung. Es trägt dazu bei, die ländlichen Regionen als attraktive Lebensräume zu erhalten und strukturschwache Gegenden zu unterstützen und leistet damit auch einen Beitrag zur Umsetzung der Demografiestrategie der Bundesregierung. Der Fokus der Modell- und Demonstrationsvorhaben sowie der Wettbewerbe liegt auf nichtlandwirtschaftlich ausgerichteten Projekten.

BULE besteht aus vier Modulen:

- Modell- und Demonstrationsvorhaben in zentralen Zukunftsfeldern ländlicher Entwicklung
Wer sich mit neuen, innovativen Projekte mit Modellcharakter beteiligten und dafür eine Unterstützung erhalten möchte, erfährt das per Bekanntmachung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). In Zukunft sollen weitere Projekte dazukommen, beispielsweise zur Integration oder zu digitalen Anwendungen in ländlichen Räumen.
- Modellvorhaben "Land(auf)Schwung"
Das neue Modellvorhaben richtet sich an strukturschwache ländliche Regionen und an unternehmerische Menschen im Ort, die auf der Grundlage eines "Regionalbudgets" selbst über innovative Ideen und deren Umsetzung in der Region entscheiden.
- Wettbewerbe
Eine Honorierung für gute Beispiele für Projekte ländlicher Entwicklung ist mit Wettbewerben möglich. Für die Wettbewerbe "Unser Dorf hat Zukunft" und "Kerniges Dorf" erhöht das BMEL seine Förderung.
- Forschung und Wissenstransfer
Mit dem [Online-Infoportal Zukunft.Land](#) bietet das Bundesministerium einen umfassenden, praxisnahen Überblick zum Thema ländliche Räume in Deutschland.

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Das Ziel der Regionalpolitik ist es, wirtschaftliche Nachteile in schwächer entwickelten Gegenden auszugleichen und so gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland zu schaffen. Eine koordinierte und gezielte Regionalpolitik ist die Voraussetzung für die ausgewogene Entwicklung eines Landes.

Das zentrale Instrument der nationalen Regionalpolitik ist die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW). Die GRW-Förderung konzentriert sich auf strukturschwache Regionen. Ziel ist es, über die Stärkung der regionalen Investitionstätigkeit dauerhaft wettbewerbsfähige Arbeitsplätze in der Region zu schaffen und zu sichern. Strukturschwache Regionen werden gezielt aktiviert statt alimentiert.

Mit GRW-Mitteln werden gewerbliche Investitionen und Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur, Maßnahmen zur Vernetzung und Kooperation lokaler Akteure sowie Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit bei kleinen und mittleren Unternehmen gefördert. Der Ausbau einer leistungsfähigen kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur schafft die Voraussetzungen für die Ansiedlung von Unternehmen und stärkt damit die Wettbewerbsfähigkeit strukturschwacher Regionen.

Auf die Förderung aus der GRW besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt als Zuschuss oder Zinsverbilligung und wird von Bund und Ländern zu gleichen Teilen finanziert.

Die Fördermöglichkeiten und -höchstsätze der GRW orientieren sich eng an der Strukturschwäche bzw. Bedürftigkeit der jeweiligen Region.

Die Bewertung der Strukturschwäche der Regionen erfolgt auf Basis eines bundesweit einheitlichen Verfahrens. Anhand eines ausdifferenzierten Regionalindikatorenmodells (Arbeitsmarkt- und Einkommensgrößen sowie Infrastrukturausstattung) wird eine Reihenfolge von der struktur- beziehungsweise wirtschaftsschwächsten bis zur struktur- beziehungsweise wirtschaftsstärksten Region erstellt, die den Ausschlag für das Ausmaß der Förderung je Region gibt. Das aktuelle Fördergebiet für den Zeitraum 1. Juli 2014 bis 30. Dezember 2020 wurde vom Bund-Länder-Koordinierungsausschuss der GRW am 7. April 2014 beschlossen.

Die GRW ist ein dynamisches Instrument und wird beständig weiterentwickelt. Zum Beginn der neuen Förderperiode 2014–2020 hat der Bund-Länder-Koordinierungsausschuss daher am 27. Juni 2014 einen neuen Koordinierungsrahmen ab dem 1. Juli 2014 beschlossen. Dieser enthält umfassend überarbeitete Förderregeln, eine neue [gesamtdutsche Fördergebietskarte](#) sowie eine grundlegende Neuverteilung der GRW-Bundesmittel. Am 23. Dezember 2019 hat der Koordinierungsausschuss verschiedene Änderungen des [Koordinierungsrahmens](#) beschlossen.

Unbeschadet des zwischen Bund und Ländern abgestimmten gesamtdutschen Rahmens sind nach Art. 30 Grundgesetz in erster Linie die Länder für die wirtschaftliche Entwicklung in den Regionen verantwortlich. So ist auch die Durchführung der GRW-Förderung allein Angelegenheit der Länder. Innerhalb des gemeinsam von Bund und Ländern gesetzten Rahmens kann das Land räumliche oder sachliche Schwerpunkte setzen.

Informationen der Länder	
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie Regierung von Niederbayern Regierung der Oberpfalz Regierung von Oberfranken
Berlin	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Investitionsbank Berlin (IBB)
Brandenburg	Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)

Bremen	Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa Förderbank für Bremen und Bremerhaven Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung (BIS)
Hessen	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WiBank) Hessen
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI)
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen NRW.BANK
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)
Saarland	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Saarland
Sachsen	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Sachsen Sächsische AufbauBank (SAB) Landesdirektion Sachsen
Sachsen-Anhalt	Fördermöglichkeiten Sachsen-Anhalt Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB)
Schleswig-Holstein	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)
Thüringen	GRW-Förderrichtlinie Thüringen Thüringer Landesverwaltungsamt Thüringer Aufbaubank (TAB)

Förderprogramme der KfW mit kommunalem Bezug:

Von den [KfW-Förderprogrammen](#) profitieren Kommunen in mehrfacher Hinsicht: Zum einen können mit KfW-Unterstützung kommunale Projekte günstiger finanziert werden. Zum anderen führen Förderprogramme und damit unterstützte Investitionen zu Auftragssteigerungen gerade im Mittelstand, wovon die Kommunen wiederum durch höhere Steuereinnahmen profitieren. Gleiches gilt für die Gründerunterstützung in Zusammenarbeit mit der KfW. Die Förderprogramme zum altengerechten/barrierearmen Umbau tragen dazu bei, Menschen länger im gewohnten Umfeld zu halten, was sich ebenfalls positiv auf die Kommunen auswirkt.

Infrastrukturelle Basisversorgung

- [IKK – Investitionskredit Kommunen \(Nr. 208\)](#)
Kredit für Kommunen, die ihre Infrastruktur verbessern
- [Modellprojekte Smart-Cities – Zuschuss \(Nr. 436\)](#)
Zuschüsse für Stadtentwicklung und Digitalisierung
- [IKU – Investitionskredit kommunale und soziale Unternehmen \(Nr. 148\)](#)
Günstiger Kredit für kommunale und soziale Infrastruktur

Kommunale Gebäude

- [IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren \(Nr. 217\)](#)
Investition in energiesparende Nichtwohngebäude
- [IKK – Barrierearme Stadt \(Nr. 233\)](#)
Für Kommunen, die alters- und familiengerecht umbauen
- [Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle \(Nr. 433\)](#)
Zuschuss für innovative Energiegewinnung
- [IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren \(Nr. 220\)](#)
Investition in energiesparende Nichtwohngebäude
- [IKU – Barrierearme Stadt \(Nr. 234\)](#)
Alters- und familiengerechter Umbau

Wohngebäude

- [Energieeffizient Bauen \(Nr. 153\)](#)
Für Bau oder Ersterwerb eines neuen KfW-Effizienzhauses
- [Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung \(Nr. 431\)](#)
Für die Planung und Baubegleitung durch einen Experten für Energieeffizienz
- [Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle \(Nr. 433\)](#)
Zuschuss für innovative Energiegewinnung
- [Energieeffizient Sanieren – Kredit \(Nr. 151\)](#)
Für die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder energetische Einzelmaßnahmen
- [Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit \(Nr. 167\)](#)
Für die Umstellung von Heizungsanlagen auf erneuerbare Energien

- [Erneuerbare Energien – Standard \(Nr. 270\)](#)
Förderkredit für Strom und Wärme
- [Erneuerbare Energien Premium \(Nr. 271\)](#)
Förderkredit und Tilgungszuschuss für Wärme
- [Altersgerecht Umbauen – Kredit \(Nr. 159\)](#)
Abbau von Barrieren, mehr Wohnkomfort und besserer Einbruchschutz

Quartiersversorgung

- [IKK – Quartiersversorgung \(Nr. 201\)](#)
Investition in energieeffiziente Versorgungssysteme
- [BMU Umweltinnovationsprogramm \(Nr. 230\)](#)
Für innovative Umweltschutzmaßnahmen
- [Energetische Stadtsanierung – Zuschuss \(Nr. 432\)](#)
Zuschuss für Quartierskonzepte und Sanierungsmanager
- [IKU – Quartiersversorgung \(Nr. 202\)](#)
Investitionen in energieeffiziente Versorgungssysteme

Stadt ohne Barrieren

- [IKK – Barrierearme Stadt \(Nr. 233\)](#)
Für Kommunen, die alters- und familiengerecht umbauen
- [IKU – Barrierearme Stadt \(Nr. 234\)](#)
Alters- und familiengerechter Umbau

Energie und Umwelt

- [Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle \(Nr. 433\)](#)
Zuschuss für innovative Energiegewinnung
- [Erneuerbare Energien – Standard \(Nr. 270\)](#)
Förderkredit für Strom und Wärme
- [Erneuerbare Energien Premium \(Nr. 271\)](#)
Förderkredit und Tilgungszuschuss für Wärme
- [Erneuerbare Energien – Premium – Tiefengeothermie \(Nr. 272\)](#)
Für Tiefengeothermie-Anlagen sowie für Förder- und Injektionsbohrungen
- [Energetische Stadtsanierung – Zuschuss \(Nr. 432\)](#)
Zuschuss für Quartierskonzepte und Sanierungsmanager
- [BMU Umweltinnovationsprogramm \(Nr. 230\)](#)
Für innovative Umweltschutzmaßnahmen
- [Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft \(Nr. 295\)](#)
Energiekosten durch hocheffiziente Technologien mindern

- [Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle \(Nr. 433\)](#)
Zuschuss für innovative Energiegewinnung
- [Offshore Windenergie \(Nr. 273\)](#)
Zur Finanzierung von Windparks in Nord- und Ostsee
- [KfW-Umweltprogramm \(Nr. 240\)](#)
Umwelt schützen und Ressourcen schonen